
1501/AB XXII. GP

Eingelangt am 23.04.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Anfragebeantwortung

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1559/J betreffend Verkauf der bundeseigenen Wohnbaugesellschaften, speziell der ESG Villach, welche die Abgeordneten Dr. Gabriela Moser, Kolleginnen und Kollegen am 10. März 2004 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Entsprechend dem Grundsatz: „Einmal gemeinnützig, immer gemeinnützig“ (der nur zugunsten des nachträglich Wohnungseigentum erwerbenden, selbstnutzenden Mieters durchbrochen wird) gilt für die Vermietung von Wohnungen, die unter dem Regime des Wohnungsgemeinnützigekeitsgesetzes (WGG) errichtet worden sind, dass gem. § 20 Abs. 1 Z 3 WGG die wohnzivilrechtlichen Bestimmungen des WGG auch dann weiterhin anzuwenden sind, wenn die Baulichkeit an einen nicht gemeinnützigen, in- oder ausländischen Erwerber veräußert wird oder die Bauvereinigung ihre Gemeinnützigkeit verliert.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Diese Regelungen gelten auch für zukünftig in derartigen Baulichkeiten begründete Vertragsverhältnisse.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Zumal es sich beim Wohnungsgemeinnützigeitsrecht um eine lebendige und stark mit anderen Rechtsgebieten vernetzte Materie (vom Miet- und Wohnungseigentumsrecht bis hin zur Genossenschaftsrevision, dem Förder- und Vergaberecht usw.) handelt, können Adaptionen im WGG nicht generell ausgeschlossen werden.